



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

20.04.2021

Nr. 46/2021

Seite 390 - 394

Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken - LL.M. - der FH Münster (ÄO BB Master Baurecht) vom 20. April 2021



**Fachbereich
Bauingenieurwesen**

Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken - LL.M. - der FH Münster (ÄO BB Master Baurecht) vom 20. April 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster hat der Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken – LLM. - der FH Münster vom 03. Februar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster Nr. 12/2015 vom 03. Februar 2015, s. 108 – 116) werden wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung werden die Worte „Fachhochschule Münster“ ersetzt durch den Begriff „FH Münster“.
2. Im § 1 Geltungsbereich werden in Satz 1 die Worte „auf die das Betriebswirtschaftliche Institut der Bauindustrie GmbH (BWI Bau)“ durch die Worte „auf die die BWI-Bau GmbH - Institut der Bauwirtschaft“ ersetzt.
3. Im § 3 Zugangsvoraussetzungen werden im Absatz 2 die Sätze 1 und 2 wie folgt neugefasst:
 - (2) Der Abschluss gemäß Absatz 1 kann bei einer geringeren Anzahl an Leistungspunkten ausnahmsweise auch nachgewiesen werden durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Außerdem können fehlende Leistungspunkte bis zum Beginn des dritten Fachsemesters durch Angleichungsmodule aus den Curricula bestehender Studiengänge der FH Münster oder aus Curricula von Studiengängen anderer Hochschulen nachgewiesen werden.
4. § 5 entfällt.
5. In § 9 Masterthesis wird der folgende Absatz 7 neu eingefügt. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.
 - (7) Die Bearbeitung der Masterthesis beginnt mit der Vorstellung des Masterthemas in einem Exposé. Diese Vorstellung erfolgt gemeinsam mit allen Studierenden des Semesters. Für die Bearbeitung und Vorstellung des Exposés erhält die Kandidatin oder der Kandidat 5 Leistungspunkte.
6. Im § 9 Masterthesis wird im neuen Absatz 8, bisher Absatz 7, „inkl. Exposé“ wie folgt ergänzt:

„(8) Für die bestandene Masterthesis inkl. Exposé erhält die Kandidatin oder der Kandidat 25 Leistungspunkte.“.
7. Die Anlage (Studienverlaufsplan) erhält folgende Neufassung:



8. Nach § 12 Inkrafttreten wird der folgende Hinweis eingefügt:

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 04. März 2021.

Münster, den 20. April 2021

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski